

Bezirkssatzung

§ 1 - Name und Wesen

1.1

Der "Schachbezirk Mittelbaden e.V.", im folgenden "Bezirk" genannt, hat seinen Sitz in Rastatt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.

1.2

Der Bezirk und seine Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des Badischen Schachverbands e.V. in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.

Der Bezirk ist Teil des Badischen Schachverbandes e. V. (BSV). Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (TO, FO, VO) des BSV werden durch den Bezirk als verbindlich anerkannt. Begründung 1

1.3

Bezirkssatzung sowie die Ordnungen des Bezirks werden über Einstellen auf der Homepage des Bezirks zugänglich gemacht. Begründung 2

§ 2 - Zweck und Aufgaben

2.1

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Begründung 3

2.2

Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.

2.3

Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

2.4

Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5

Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.

2.6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des laufenden Jahres und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1

Mitglied im Bezirk können nur Schachvereine / Vereine mit Schachabteilung werden, die Mitglied im Badischen Schachverband e. V. und im Badischen Sportbund sind.

4.2

Die Aufnahme als Mitglied in den Bezirk setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Begründung 4

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirks im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen.

5.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Bezirks nach Kräften zu fördern.

5.3

Die Mitglieder haben Beiträge an den Bezirk zu entrichten. Über **die Höhe** Änderungen der Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. **Begründung 5**

5.4

Die Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (TO, FO, VO, EO) des BSV und des Bezirks als verbindlich an. Stehen Vorschriften des Bezirks mit dem Regelwerk des BSV in Widerspruch, gelten Letztere. **Begründung 6**

5.5

Jedes Mitglied kann zwei Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft beim Badischen Schachverband e. V. oder Ausschluss.

6.2

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksvorstand.

6.3

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen Regelungen im Bereich des Schachbezirks Mittelbaden e. V. wiederholt erheblich verstößt und die Verhängung anderweitiger Sanktionen zur Erfüllung des Zwecks nicht ausgereicht hat. Vor dem Ausschluss ist das zum Ausschluss vorgesehene Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Vorstands (§ 9.1) durch einstimmigen Beschluss. Das Ergebnis ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

Begründung 7

§ 7 - Bezirksorgane

Die Organe des Bezirks sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Kassenprüfer **Begründung 8**

§ 8 - Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

b) Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Kassenwartes

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer

e) Festsetzung des Bezirksbeitrags

e) Genehmigung des Haushaltsplans

f) Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge **Begründung 9**

g) Wahl der Delegierten für den Verbandstag

8.2

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn besonderes Bezirksinteresse vorliegt oder diese von einer Minderheit, d.h. von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, vom Vorstand verlangt wird. Eine Versammlung ist jeweils vier Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3

Jedes Mitglied **und Vorstandsmitglieder haben** **hat** das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. **Eingegangene Anträge werden auf der Homepage des Schachbezirks veröffentlicht** **Begründung 10**

8.4

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

a) die Vorstandsmitglieder, (§ 9.1)

b) die Delegierten zur Mitgliederversammlung, (§ 5.4)

c) die Referenten, (§ 9.1)

d) die Kassenprüfer, (§ 9.2)

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Mehrfachstimmrechte sind nicht möglich.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Ungültige Stimmen sind bei Beschlussfassungen und Wahlen nicht mitzuzählen; es zählen nur die gültigen abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten zum Verbandstag richtet sich nach der Satzung des BSV.

Begründung 11

8.5

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.

Wegfall: c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. (s.o. § 8.4)

c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht die Satzung entgegensteht.

d) Die Wahl der Mitglieder für den Vorstand und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.

e) Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

f) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens zu Beginn der kommenden Verbandsrunde verschickt innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Homepage des Schachbezirks veröffentlicht.

Begründung 12

§ 9 - Vorstand

9.1

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Bezirksturnierleiter

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Vom Vorstand können Referenten ernannt werden; diese sind durch die Bezirksversammlung zu bestätigen.

9.2

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und dürfen dem Bezirksvorstand nicht angehören.

9.3

Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ des Badischen Schachverbands vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

9.4

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Sitzung ist jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

9.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3, jedoch mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Bezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

9.6

Der Bezirk wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

9.7

Der Kassenwart führt die gesamten Kassengeschäfte des Bezirks. Er erstellt den Jahresabschlussbericht für die Mitgliederversammlung und legt einen Haushaltsplan für das kommende Wirtschaftsjahr zur Beschlussfassung vor.

Begründung 13

9.8

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt und befugt, Bescheide mit Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedern zu erlassen. Diese sind sollen mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen werden.

Begründung 14

9.9

Der Vorsitzende des Bezirks übt das Gnadenrecht eigenverantwortlich aus. Hierfür ist ein Antrag eines Mitgliedes, eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines Referenten erforderlich.

§ 10 – Regelwerke des Schachbezirks

10.1

Die Beitragserhebung (§ 5.3) wird in der Bezirksverfahrensordnung geregelt. Die Bezirksverfahrensordnung regelt darüber hinaus standardisierte Abläufe innerhalb des Schachbezirks in Ergänzung der Verfahrensordnung des Badischen Schachverbands e. V.

10.2

Die Ausübung sportlicher Wettbewerbe des Schachbezirks werden in der Bezirksturnierordnung geregelt.

10.3

Ehrungen des Schachbezirks werden in der Bezirksehrungsordnung geregelt.

§ 11 - Rechnungsführung

11.1

Die Bezirkskasse ist jährlich einmal durch die gewählten Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Unvermutete Prüfungen sind zulässig.

§ 12 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Stimmberechtigten beschlossen werden. Zur Änderung der Teile dieser Satzung, welche das Verhältnis zum Badischen Schachverband e.V. beschreiben (§§ 1.2; 4.1; 5.4; 6.1; 9.3; 13.2 11; 12.2), bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder Stimmberechtigten.
Begründung 15

§ 13 - Auflösung des Bezirks

13.1

Die Auflösung des Bezirks kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

13.2

Bei Auflösung des Bezirks fällt das Vermögen dem Badischen Schachverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.07.2008 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

=====

Erläuterungen und Begründungen

Rot und kursiv sind wegfallende Passagen der bisherigen Bezirkssatzung, grün sind Änderungen und / oder neue Regelungen der Bezirkssatzung.

Begründung 1:

Satz 1: "Selbstdefinition" des Bezirks im BSV: Bezirke sind nicht Mitglieder des BSV nach BSV-Satzung sondern letztlich organisatorische Teile des BSV.

Satz 2: Formulierungsanpassung an BSV-Satzung

Begründung 2:

Damit wird die Homepage des Bezirks als Verkündungsplattform (nicht Verkündungsorgan!) ausgewiesen.

Begründung 3:

Anpassung an BSV-Satzung und andere Bezirkssatzungen; Verpflichtung i. S. der Abgabenordnung zu handeln, ist damit festgeschrieben.

Begründung 4:

Diese Regelung soll beibehalten werden. Zwar weist der BSV den Bezirken die Mitglieder nach BSV-Satzung verbindlich zu, dennoch wird durch Aufnahmeantrag auch die Verbindlichkeit des Neumitglieds zum Bezirksregelwerk konkludent erklärt.

Begründung 5:

Bislang hat formell jede Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags neu entscheiden müssen. Nach Einführung unserer BVO ist das an sich nicht mehr zweckmäßig, so dass nur über Änderungen ggf. ein Beschluss herbeizuführen ist.

Begründung 6:

Übernahme des BSV-Regelwerks, ergänzt um den Passus der Verbindlichkeit der Bezirksregelwerke.

Begründung 7:

Über eine Änderung dieser Regeln wurde im Bezirksvorstand diskutiert, da diese ggf. teilweise im Widerspruch zum BSV stehen. Der Vorstand lehnt eine Regeländerung diesbezüglich aber derzeit ab und will stattdessen eine Änderung der BSV-Regeln diesbezüglich zum nächsten Verbandstag auf den Weg bringen.

Begründung 8:

Kassenprüfer sind regelmäßig keine originären Organe eines Vereins, da sie Kontrollfunktion haben und nicht eigenständige kreative Handlungen herbeiführen sollen.

Begründung 9:

Zum Wegfall: siehe oben Begründung 5

Neuaufnahme der Vorlage des Haushaltsplans und der Antragsberatung und -entscheidung: wurde bislang schon immer so gehandhabt und daher lediglich Anpassung an schon übliche Verfahrensweise.

Begründung 10:

Antragsrecht des Vorstands: sollte an sich selbstverständlich sein.

Neu: Publizitätsverpflichtung über Homepage, damit auch kurzfristig eingegangene Anträge noch vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und eingesehen werden können. Vereinsvertreter können dann auch noch im Vorhinein kurzfristig einzelne Mitglieder ihrer Vereine zu diesen Anträgen befragen.

Begründung 11:

Bislang waren die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt, aber Organe des Bezirks. Dieses wird jetzt getauscht: Kassenprüfer sind stimmberechtigt, aber keine Organe mehr.

Mehrfachstimmrechte in einer Person waren bislang nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Diese wurde bislang schon nicht beansprucht, so dass hier formelle Klarstellung erfolgt.

Delegiertenwahl zum Verbandstag richtet sich nach BSV-Recht: § 16 Nr. 4c der BSV-Satzung.

Begründung 12:

Entfernung von zwei versehentlichen Überbleibseln aus bisherigen Satzungen

Protokolleinstellung auf Homepage statt dem bisherigen formell erforderlichen Versand.

Begründung 13:

Haushaltsplanerstellung wird mangels einer Geschäftsordnung des Vorstandes hier als eine Hauptaufgabe des Kassiers in der Satzung aufgenommen.

Begründung 14:

Das Rechtsmittelverfahren des BSV ist lückenhaft und nicht schlüssig: Daher Abmilderung der Vorschrift auf soll statt bisherigem muss.

Begründung 15:

Stimmrechte der Anwesenden sind damit gegeben, bislang wären es nur Vereinsstimmrechte, formell sogar ohne Stimmrechte für den Vorstand, was so nicht wirklich gewollt sein kann.

Redaktionelle Korrektur der Bezugnahmen.